

Haushaltssatzung des Schulverbandes Wilstermarsch für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 56 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes in Verbindung mit den §§ 14 Abs. 1 und 15 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit und den §§ 95 ff. der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung der Schulverbandsversammlung vom 30.11.2021 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im Ergebnisplan mit	
einem Gesamtbetrag der Erträge auf	3.075.200 EUR
einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.805.500 EUR
einem Jahresüberschuss von	269.700 EUR
einem Jahresfehlbetrag von	EUR
2. im Finanzplan mit	
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.969.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.466.500 EUR
einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	4.306.000 EUR
einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	6.089.900 EUR

festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- | | |
|--|-----------------------|
| 1. der Gesamtbetrag der Kredite
für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf | 4.000.000 EUR |
| 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf | 2.000.000 EUR |
| 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf | 2.000.000 EUR |
| 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf | 12,01 Stellen. |

§ 3

Die Verbandsumlage für das Haushaltsjahr beträgt **2.600.000 EUR** und besteht aus **988.200 EUR** Schullastenumlage und **1.611.800 EUR** Schulbaulastenumlage.

Die Schullasten werden nach der Zahl der die Schule besuchenden Schüler auf die einzelnen Mitglieder verteilt, die Schulbaulasten einschl. der Verzinsung und Tilgung von Krediten jedoch zur Hälfte nach der Schülerzahl und zur Hälfte nach Maßgabe der Finanzkraft im Sinne von § 29 des Finanzausgleichsgesetzes. Die Zahl der Schüler wird nach dem Durchschnitt der letzten drei Jahre errechnet.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung der Schulverbandsvorsteher seine Zustimmung nach § 95 d der Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 20.000 EUR.

§ 5

Im Finanzplan (§ 4 Abs. 5 GemHVO-Doppik) sind als Einzelmaßnahmen Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auszuweisen, wenn der Auszahlungsbetrag für die Investitionen oder Investitionsförderungsmaßnahmen mindestens 20.000 EUR beträgt.

Wilster, den 30.11.2022

(Schulz)
Schulverbandsvorsteher